

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 285/09 B

L 6 KN 44/09 (Sächsisches LSG)
S 14 R 1060/07 KN (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.5.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung der "zusätzlichen Belohnung" für ehemalige Angehörige der Deutschen Reichsbahn verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 23.7.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Ist die zusätzliche Belohnung für Mitarbeiter der ehemaligen Deutschen Reichsbahn gemäß § 10 der Eisenbahner-Verordnung Verdienst im Sinne des § 256a Abs 2 SGB VI?"
- 7 Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage formuliert, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung aber nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus



der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.

- 8 Der Kläger trägt vor: Aus dem eindeutigen Wortlaut von § 256a Abs 2 Satz 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) ergebe sich, dass diese Vorschrift auch solche tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste erfasse, für die - wie hier - keine Beitragspflicht bestanden habe. Hielte man hingegen die Vorschrift im Wortlaut für "unklar", so folge - unter Heranziehung von § 14 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch - aus der Auslegung des "Verdienstes" iS des § 256a Abs 2 SGB VI, dass die zusätzliche Belohnung bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sei. Auch aus § 256a Abs 3 SGB VI ergebe sich, dass Verdienste, für die keine Beiträge gezahlt worden seien, dem Anwendungsbereich der Vorschrift unterfielen.
- 9 Für dieses Auslegungsergebnis sprächen auch verfassungsrechtliche Erwägungen (*Art 3 des Grundgesetzes*). Die Gewährung von Renten für Beschäftigte der ehemaligen Deutschen Reichsbahn erfolge nach den Vorschriften des SGB VI. Obwohl die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn zwar verschiedenen Versorgungssystemen angehörten, hätten sie vor der Wiedervereinigung teilweise die gleiche Arbeit verrichtet. Ein nachvollziehbarer Grund, weshalb für diese "einheitliche Gruppe" die Rentenberechnung nur nach dem Versorgungssystem des SGB VI erfolgen solle, sei nicht nachvollziehbar.
- 10 Mit diesem Vortrag zeigt der Kläger gerade nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz ergebe. Denn er ist der Auffassung, dass sich die Rechtsfrage entweder unmittelbar aus dem Wortlaut von § 256a Abs 2 SGB VI oder durch systematische bzw verfassungskonforme Auslegung der Norm beantworten ließe. Im Kern trägt der Kläger damit vor, dass das LSG das Gesetz fehlerhaft angewendet habe. Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unzutreffend hält, ersetzt aber nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Der Kläger hat auch nicht hinreichend aufgezeigt, dass sich die Beantwortung der Rechtsfrage nicht schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebe. Hierzu trägt er vor, dass das BSG "bisher nicht abschließend und endgültig entschieden" habe. Im Urteil des BSG vom 11.12.2002 (*B 5 RJ 14/00 R, BSGE 90, 197 = SozR 3-2600 § 256a Nr 10*) sei die Auslegung von § 256a Abs 2 SGB VI im Hinblick auf die zusätzliche Belohnung nicht Streitgegenständlich gewesen. Vielmehr sei es dort "im Wesentlichen um die Anrechnung eines Faktors 1,5 bei der Berechnung der Altersrente" gegangen.



- 12 Dieses Vorbringen reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Der Kläger hätte sich auch dann, wenn sich das og Urteil "im Wesentlichen" mit einer weiteren Rechtsfrage befasst hätte, damit auseinandersetzen müssen, ob das BSG nicht dennoch die Rechtsfrage beantwortet hat.
- 13 Dies gilt umso mehr, als sich das LSG auf eben das genannte Urteil bezogen und ihm folgende Aussage entnommen hat:
"Versichert und damit rentenrechtlich relevant sind Arbeitsverdienste und Einkünfte regelmäßig nur durch Beitragszahlungen; ausgeklammert bleiben daher ... die von der Klägerin zusätzlich geltend gemachten Prämienzahlungen und angeblichen Belohnungen, für die keine Pflichtbeiträge gezahlt worden sind bzw die auch nach den Rechtsvorschriften der DDR keiner Beitragspflicht unterlagen."
- 14 Aufgabe der Beschwerde wäre es gewesen, im Einzelnen darzulegen, warum diese Aussage entweder nicht zu den tragenden Gründen des BSG gehört oder aber die Rechtsfrage nicht abschließend beantwortet ist. Hieran fehlt es.
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG mit Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

